

Allgemeine Lieferungs- und Verkaufsbedingungen

I Allgemeines

I.1 Für alle von der Fa. ABW Automatisierung Bildverarbeitung Dr. Wolf GmbH erbrachten und zu erbringenden Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind auch Lieferungen, Beratungen, Informationen sowie sonstige Dienste und Nebenleistungen.

I.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten mit dem Zugang bei unserem Vertragspartner als verbindlich vereinbart, soweit sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen sind. Sie gelten - auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden - für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns.

I.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn ihre Verbindlichkeit von uns ausdrücklich, gesondert und schriftlich anerkannt worden ist.

II Angebot und Vertragsabschluss

II.1 Alle Angebote sind unverbindlich. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt worden ist.

Art und Inhalt der Leistung richten sich nach der Auftragsbestätigung.

II.2 Einwendungen aufgrund der Auftragsbestätigung sind unverzüglich nach Erhalt der Bestätigung geltend zu machen. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

II.3 Nebenabreden sowie Änderungen der Art des Inhalts oder des Umfangs der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Abbildungen, Maße, Zeichnungen, Leistungsangebote usw., die in Katalogen, Preislisten oder anderen Medien enthalten sind, stellen nur branchenübliche Näherungswerte dar.

II.4 Wir haften nicht für Fehler, die sich aufgrund der vom Kunden eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Muster usw.) ergeben haben.

III Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlung

III.1 Die Preise in unseren Angeboten verstehen sich rein netto ab Werk und ausschließlich Versandkosten, Verpackung, Transportversicherung, Fracht und dergleichen.

III.2 Für unvorhergesehene Verteuerungen bei Rohmaterial, Personalkosten oder bei öffentlichen Abgaben, die vom Tage des Vertragsabschlusses bis zur Lieferung auftreten, behalten wir uns eine entsprechende Preiserhöhung vor, sofern die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

III.3 Alle unsere Forderungen - auch aus anderen Leistungen - werden sofort fällig, wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden mehr als nur geringfügig zu mindern.

III.4 Die Annahme von Wechseln steht in unserem Belieben und erfolgt nur zahlungshalber, entsprechendes gilt für Schecks.

IV Versand

IV.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Sobald die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder sonst einer zur Ausführung bestimmten Person oder Anstalt übergeben wurde, fällt das Risiko für Diebstahl, Beschädigung, Materialentwendung durch Feuer oder sonstige Ursachen, dem Kunden zu. Dies gilt auch für Transporte, die aufgrund einer besonderen Vereinbarung frachtfrei ausgeführt werden. Grundsätzlich erfolgt die Lieferung unversichert.

V Liefertermine

V.1 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem wir die Lieferung zum Versand aufgegeben haben.

V.2 Termine und Fristen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich zugesagt wurden. Sie gelten nur unter der Voraussetzung, dass:

a: Rechtzeitige Klarstellung aller wesentlichen Einzelheiten des Auftrags, insbesondere etwaige technische Spezifikationen, durch den Kunden erfolgt ist, b: der Kunde weder mit seinen Verpflichtungen aus diesem, noch aus einem anderem Geschäft mit uns im Verzug ist.

V.3 Wird die Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einem Kunden aus einem auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht zu verhindernden Umstand (wie Unfall, Streik, Aussperrung, staatliche Anordnung, Störungen bei unseren Lieferanten und dergleichen) termingerechtere nicht möglich, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung und einer angemessenen Anlaufzeit.

V.4 Im Falle des Verzugs oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von Vertrag zurücktreten. Ein dem Kunden hiernach zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich nur auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung. Dies gilt nicht, wenn die von uns erbrachte Teilleistung für den Kunden kein Interesse mehr hat. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

VI Eigentumsvorbehalt

VI.1 Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch zukünftiger und bedingter Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung.

VI.2 Bei Verzug des Käufers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

VI.3 Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Waren gem. § 947 BGB verbunden, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verbindung.

VI.4 Der Käufer darf, solange der verlängerte und erweiterte EV besteht, die gelieferte Ware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern und nur solange er uns gegenüber nicht im Verzug ist und nur mit der Maßgabe veräußern, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten.

VI.5 Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware allein oder mit anderen Waren verbunden weiterveräußert wird.

Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers für seine Forderungen. Wird unsere Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltswaren.

Sind wir Miteigentümer nach Ziff. VI.3, ist die Forderung in Höhe des Miteigentumsanteils an uns abgetreten.

VI.6 Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus Veräußerungen gem. Ziff. VI.4 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Wir werden von unserem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. III.3 genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Käufer zur Ertelung der zur Einziehung erforderlichen bzw. diese erleichternden Auskünfte sowie zur Herausgabe der entsprechenden Unterlagen verpflichtet.

VI.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI.8 Auf Grund der abgetretenen Forderungen eingehende Wechsel werden hiermit an uns übereignet. Der Käufer verwahrt die Papiere für uns. Er hat sie baldigst, an uns indossiert, auf sicherem Wege an uns weiterzuleiten.

VI.9 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung in dem Bereich, in dem sich die Ware befindet nicht wirksam, so gelten die in diesem Bereich dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung wirtschaftlich entsprechenden oder ähnlichen Sicherheiten als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er die erforderlichen Erklärungen abzugeben und die erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

VII Mängel, Zusicherungen, Änderungen

VII.1 Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VII.2 Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von uns ausdrücklich schriftlich zugesichert sind. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen ist eine nähere Warenbezeichnung und keine Zusicherung.

VII.3 Wir erfüllen unsere Gewährleistungspflicht nach unserer Wahl durch Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt. Der Käufer hat einen Anspruch auf Rücktritt, wenn die Nacherfüllung zweimal fehlschlug.

VII.4 Alle weitergehenden Ansprüche auf Ersatz von Mangel- oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

VII.5 Technische Änderungen sind vorbehalten.

VIII Sonderbestimmung für Entwicklungsaufträge

VIII.1 Sind wir nach diesem Vertrag zu einer Entwicklung verpflichtet, so schulden wir unser ernsthaftes Bemühen um diese Entwicklung, nicht aber einen entsprechenden Entwicklungserfolg.

VIII.2 Fertigstellungstermine, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert sind, sind bloße Prognosen unsererseits, die nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eine Haftung begründen.

VIII.3 Der Kunde ist auf unsere Aufforderung hin verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss zu leisten.

IX Anwendungstechnische Beratung

IX.1 Anwendung und Verwendung unserer Leistungen liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

IX.2 Jegliche anwendungstechnische Beratung durch uns gilt nur als unverbindlicher Hinweis und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der bezogenen Leistung auf die Eignung zur beabsichtigten Verwendung.

IX.3 Sollte dennoch unsere Haftung in Frage kommen, so ist diese auf den Wert der von uns erbrachten Leistungen begrenzt.

X Urheberrechte

X.1 Entwürfe, Planungen und technische Unterlagen bleiben mit allen Rechten unser Eigentum, ebenso Fertigungsunterlagen wie Pausen, Schablonen, Modelle und Dias.

X.2 Stellen wir ausnahmsweise Reparatur- oder sonstige interne technische Unterlagen zur Verfügung, so verpflichtet sich der Kunde zur streng vertraulichen Behandlung derselben und zu deren Rückgabe. Das Anfertigen von Duplikaten, Kopien usw., sowie die Abspeicherung in DV-Anlagen u. ä. ist ihm bei derartigen Unterlagen nicht gestattet.

X.3 Die Übertragung von Eigentums- und Urheberrechten an diesen Gegenständen sowie die Berechtigung jeglicher Vervielfältigung, Nachbildung oder Wiederverwendung bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Erklärung von uns.

X.4 Wir sind berechtigt, derartige Unterlagen zu signieren und zu Werbezwecken zu verwenden.

XI Haftung

XI.1 Unsere Haftung ist auf die in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen begrenzt. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

XII Sonstiges

XII.1 Erfüllungsort ist der Sitz von ABW.

XII.2 Gerichtsstand ist für beide Parteien der Sitz von ABW.

XII.3 Alle einseitigen, ein Vertragsverhältnis umgestaltenden oder beendenden Erklärungen des Kunden bedürfen der Schriftform.

XII.4 Es findet auf alle Rechtsbeziehungen deutsches Recht Anwendung.

Das "Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.07.1973" sowie das "Einheitliche Gesetz über den Abschluss internationaler Kaufverträge vom 17.07.1973" finden keine Anwendung.

XII.5 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.

XII.6 Ist eine Bestimmung unwirksam, so werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die der unwirksamen am ehesten entspricht.